

:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

11/1977/St

11.08.1977

auf Antrag des SPD-Ortsvereins E-B,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus E

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 11. August 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Otto Fichtner

entschieden:

Die Berufung des Ortsvereins B wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller wollte am 24.11.1976 im Rathaus B eine Mitgliederversammlung mit dem Thema: „Mit Kommunisten leben“ durchführen. Zu dieser Veranstaltung lud er neben zwei auswärtigen SPD-Mitgliedern auch je einen Vertreter der Kommunistischen Partei Italiens und der Deutschen Kommunistischen Partei ein. Die Veranstaltung wurde im Mitteilungsblatt des Antragstellers „Rotstift“ Nr. 6/76 angekündigt im Zusammenhang mit einem Artikel unter der Überschrift „Kommunismus in West-Europa“.

Mit Schreiben vom 23.11.1976 verbot der Unterbezirksvorstand E diese Veranstaltung, unter Androhung eines Parteiordnungsverfahrens, weil sie gegen Beschlüsse des Parteivorstandes und Parteirates verstoße.

2. Der Antragsteller beantragte daraufhin, bei der Bezirksschiedskommission N, in einem Statutenstreitverfahren dahin zu entscheiden, daß der Unterbezirksvorstand, nach der Unterbezirkssatzung des Unterbezirks E, nicht zu einem solchen Verbot befugt sei.

Der Antragsteller vertrat die Auffassung, daß die dem Unterbezirksvorstand zugewiesene Leitungskompetenz ein Verbot der Veranstaltung nicht decke. Soweit sich der Ortsverein unter Wahrung des Organisationsstatus, der Satzungen sowie der Beschlüsse der Parteitage und der Grundsätze der Partei intern mit der politischen Meinungsbildung befasse, sei er autonom. Auch bedürfe ein den autonomen Bereich des Ortsvereins unmittelbar berührendes Verbot des Unterbezirksvorstandes einer ausführlichen und einheitlichen Begründung. Schließlich habe der Unterbezirksvorstand Beschlüssen des Parteivorstandes und des Parteirates zu Unrecht dieselbe ermächtigende Bedeutung beigemessen, wie entsprechenden Regelungen des Organisationsstatut und der Satzungen.

3. Der zu einer Stellungnahme aufgeforderte Vorstand, des Unterbezirks E, trug dazu vor, das Verbot der Mitgliederversammlung mit dem Thema „Mit Kommunisten leben“ gründe sich auf das im § 5 Absatz 3 der Bezirkssatzung und § 14 der Unterbezirkssatzung niedergelegte und im übrigen die Organisation der SPD beherrschende Prinzip der verantwortlichen Leitung der Partei durch demokratisch gewählte Vorstände. Er verwies dazu auch auf § 23 Absatz 1 Satz 1 des Organisationsstatuts. Der Unterbezirksvorstand habe danach das Recht und die Pflicht, die Ortsvereine an ihre Pflichten aus dem Organisationsstatut zu erinnern und notfalls auch an Pflichtverstößen zu hindern. Ein Verstoß gegen die Abgrenzungsbeschlüsse der Partei sei ein schwerer Pflichtverstoß, wie auch der Parteirat in seiner Entschlieung vom 14.11.1970 festgestellt habe. Eine innerparteiliche Diskussion falle selbstverständlich nicht unter den Begriff der Aktionseinheit; es sei aber naiv und gefährlich zugleich, die politische Information der Genossen zur Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner durch diesen selbst geben zu lassen.

Zum Vorbringen des Antragstellers und des Vorstandes des Unterbezirks E wird im übrigen auf die Stellungnahmen im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission und im Berufungsverfahren Bezug genommen.

4. Die Bezirksschiedskommission II N hat mit Beschluß vom 2.5.1977 festgestellt, daß das Verbot der Mitgliederversammlung des Antragstellers am 24.11.1976 durch den Unterbezirksvorstand rechtmäßig war.

Auf die schriftliche Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Gegen den Beschluß hat der Antragsteller am 23.5.1977 Berufung eingelegt und diese am 4.6.1977 begründet.

Der Antragsteller bezieht sich im wesentlichen auf seine Begründung zu seinem Antrag an die Bezirksschiedskommission und trägt weiter vor, der Beschluß der Bezirksschiedskommission enthalte keinerlei Feststellungen, die die Behauptung trügen, es hätte bei der geplant gewesenen Ortsvereinsveranstaltung an einer deutlichen Abgrenzung zu Kommunisten gefehlt. Bei verständiger Würdigung des Inhalts des Artikels über Kommunistische Parteien im Mitteilungsblatt des Antragstellers, in dem auch die Veranstaltung angekündigt war, könne auch nicht der Schluß gezogen werden - wie es die Bezirksschiedskommission getan habe - daß nach Auffassung des Antragstellers eine Zusammenarbeit von SPD und Kommunistischen Parteien der Sache der SPD diene.

Im einzelnen wird auf die Berufungsbegründung des Antragstellers Bezug genommen.

II.

1. Die Berufung ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat nach § 27 Absatz 2 Satz 2 der Schiedsordnung das schriftliche Verfahren angeordnet.

2. Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Der Antragsteller behauptet eine Auslegung der Statuten der SPD und begehrt demgemäß eine Feststellung dahin, daß der Unterbezirksvorstand nicht berechtigt war, die beabsichtigte und bereits eingeladene Mitgliederversammlung zu untersagen. Nur diese Berechtigung des Unterbezirksvorstandes ist Gegenstand des Statutenstreitverfahrens, nicht die Vereinbarkeit des gewählten Themas, des Einladens von Gästen aus gegnerischen Parteien oder von Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des Antragstellers mit den Grundsätzen und der inneren Ordnung der SPD. Auf das Vorbringen des Antragstellers zu diesen Punkten kommt es deshalb für die Entscheidung nicht an.

3. Die Bezirksschiedskommission hat zu Recht ausgeführt, aus der Leitungsfunktion des Unterbezirksvorstandes nach der Bezirkssatzung folge die Verantwortung des Vorstandes für die politischen Aufgaben der SPD im Bereich des Unterbezirks. Diese Verantwortung schließe ein, das Recht Veranstaltungen von Untergliederungen zu untersagen, die zu einem Schaden für die Partei führen könnten.

Leitungsfunktion und Leitungsverantwortung der gewählten Vorstände sind nicht nur in der Bezirkssatzung N in dieser Weise festgelegt, sondern folgen auch aus den entsprechenden Vorschriften im Organisationsstatut der Gesamtpartei. Aus § 23 Abs. 1 Satz 1, §§ 24 und 26 ergibt sich, daß im Rahmen der politischen Meinungs- und Willensbildung durch die Parteitage, der Parteivorstand (und entsprechend die Bezirks-, Unterbezirks- und Ortsvereinsvorstände) die Pflicht und das Recht zur Durchführung der Beschlüsse der Parteitage, insbesondere zur Wahrung der Parteieinheit, zu Abwendung von Schäden für die Partei, haben. Die Vorstände sind insoweit verantwortlich für Gesicht und Gewicht der Partei im politischen Alltag für ihren jeweiligen Bereich. Die Vorstände der jeweils größeren Gliederung haben diese Pflichten auch gegenüber den Vorständen der kleineren Gliederungen.

Das Organisationsstatut nennt im einzelnen nicht die Mittel, deren sich ein Vorstand bedienen kann, um seine statutengemäßen Aufgaben zu erfüllen. Die Untersagung einer, wie im vorliegenden Fall, der Öffentlichkeit zugängigen Mitgliederversammlung ist ein zulässiges und war im zu entscheidenden Fall auch ein gebotenes Mittel, um die Leitungsfunktion verantwortlich und wirksam wahrzunehmen.

Der jeweils zuständige Vorstand muß selbstverständlich abwägen ob und wieweit seine Maßnahmen geboten sind, um die ihm obliegenden Leitungspflichten zu erfüllen. In die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung, der in § 8 des Organisationsstatuts genannten Gliederungen der Partei, darf er nicht eingreifen.

Die Bezirksschiedskommission hat zu Recht für den vorliegenden Fall ausgeführt, daß das Verbot des Unterbezirksvorstandes erfolgte, um Schaden von der Partei abzuwenden. Auf die Begründung der Bezirksschiedskommission wird insoweit Bezug genommen.

Der Unterbezirksvorstand war nach allem berechtigt, die für den 24.11. beabsichtigte öffentliche Mitgliederversammlung des Antragstellers mit dem Thema "Mit Kommunisten

leben" zu untersagen. Die Berufung des Antragstellers mußte aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.